

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Lüchow-Dannenberg

vom XX.XX.2026

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) in Verbindung mit den §§ 14, 21 und 32 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.06.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 47) wird durch Beschluss des Kreistages vom XX.XX.2026 folgendes verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturdenkmal und Schutzgegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung werden Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in seiner jeweils geltenden Fassung besonders geschützt.
- (2) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmälern erklärt.
- (3) Schutzgegenstand der Anlage 1 sind der einzelne Baum mit seinen ober- und unterirdischen Bestandteilen sowie der Bereich unter der Krone des Baumes (Traufbereich) und einem 1,50 Meter breiten Sicherheitsbereich über den Traufrand des jeweiligen Baumes hinaus. Bei säulenförmigen Bäumen beträgt der Sicherheitsstreifen 5 Meter nach allen Seiten (erweiterte Baumkrone).

§ 2

Schutzzweck

Die der Anlage 1 zugeordneten Naturschöpfungen werden wegen

1. ihrer wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Bedeutung,
2. ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

als Naturdenkmale geschützt und erhalten die dort genannte Kurzkennzeichnung.

§ 3

Erhaltungspflichten und Gebote

- (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks sind verpflichtet, das auf dem Grundstück befindliche Naturdenkmal
 1. zu erhalten und zu pflegen, insbesondere die Nährstoff- und Wasserversorgung zu bewahren, sowie
 2. es vor schädigenden Einwirkungen zu schützen.

- (2) Die Verpflichteten nach Absatz 1 haben Schäden oder Beschädigungen, die offenkundig nachteilige Folgen für das Naturdenkmal bewirken, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Gleiches gilt für den Verlust der Eigenschaften als Naturdenkmal nach § 2.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann gegenüber den Verpflichteten nach Absatz 1 bestimmte, zur Erhaltung des Naturdenkmals erforderliche Maßnahmen auf dessen Kosten anordnen.

§ 4

Verbote

- (1) Die Beseitigung der Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäler führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen gemäß 28 Abs. 2 BNatSchG verboten.
- (2) Untersagt ist insbesondere:
 - a) die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürften,
 - b) das Verlegen von Versorgungsleitungen aller Art und die Anlage von Verkehrsanlagen,
 - c) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Verfestigen, Versiegeln, Verdichten oder anderweitiges Verändern der Bodengestalt,
 - d) das Verändern des Wasserhaushalts,
 - e) das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
 - f) das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie die Lagerungen von Schutt und anderen Materialien,
 - g) das Verstecken und Anbringen von Geocaches,
 - h) das Entfachen und Betreiben von Feuerstellen,
 - i) die Verwendung von Pflanzenschutz-, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstiger chemischer Substanzen,
 - j) der Einsatz von Streusalzen,
 - k) das Lagern von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und sonstigen wassergefährdenden Stoffe,
 - l) das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, Spielgeräten, Bänken und anderen Gegenständen.
- (3) Die Verbote des § 4 Abs. 1 und 2 lit. a) bis k) beziehen sich auf das Naturdenkmal und den unter § 1 Abs. 3 genannten Sicherheitsbereich, das Verbot des § 4 Abs. 2 lit. l) bezieht sich auf das Naturdenkmal.

§ 5

Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind:

1. Die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen in der bisherigen Art und Weise und dem bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurde, oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch bestand; soweit dadurch nicht der Charakter des Naturdenkmals sowie der Erhalt des Naturdenkmals gefährdet wird;
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind spätestens 3 Werktage vor ihrer Durchführung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
3. Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von dem Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens 3 Werktage vor ihrer Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen;
4. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Soweit diese von den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten selbst durchgeführt werden (vgl. § 7 Abs. 2) nur, wenn sie zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind,
5. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen;
6. Die Kennzeichnung der Naturdenkmäler durch die untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Im Einzelfall kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, sofern der Charakter des Naturdenkmals unverändert bleibt und dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
- (2) Im Übrigen kann von den Verboten des § 4 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Duldungspflichten

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 65 BNatSchG verpflichtet, die im Sinne des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.
- (2) Vor der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 informiert die untere Naturschutzbehörde rechtzeitig die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 BNatSchG. Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten kann auf Antrag gestattet werden, die Maßnahmen nach Absatz 1 selbst durchzuführen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 2 Nr. 2 NNatSchG handelt, wer entgegen § 28 BNatSchG vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern oder eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung der Vorschriften des § 14 Abs. 1 bis 3 NNatSchG sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg geltend macht.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die:
 - Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Dannenberg vom 16.08.1937 (Reg.-Amtsblatt S. 114, 115),
 - die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Dannenberg vom 21.02.1941 (Reg.-Amtsblatt Nr. 11, S. 28),
 - die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Dannenberg vom 15.09.1951 (Amtsblatt der Kreisverwaltung, Nr. 31/1951),
 - die dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Dannenberg vom 11.12.1986 (Amtsblatt des Regierungsbezirkes Lüneburg, Nr. 5/1987, S. 56),
 - die vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Dannenberg vom 10.01.1991 (Amtsblatt des Regierungsbezirkes Lüneburg, Nr. 8/1991, S. 113),
 - die fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Dannenberg vom 07.11.2000 (Elbe-Jeetzel-Zeitung vom 21.07.2001),
 - die sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Dannenberg vom 15.12.2008 (Elbe-Jeetzel-Zeitung vom 17.01.2009),

- die siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Dannenberg vom 23.09.2010 (Elbe-Jeetzel-Zeitung vom 12.10.2010) und
 - die achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Dannenberg vom 25.09.2025 (Elektronisches Amtsblatt des Landkreises Lüchow-Dannenberg Nr. 45., S. 136) außer Kraft.
- (3) Mit dem Außerkrafttreten der in Abs. 2 genannten Verordnungen wird der Schutz für die in Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Naturdenkmäler aufgehoben.

Lüchow (Wendland), den XX.XX.2026

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Die Landrätin

D. Schulz

Anlage 1 zur Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom XX.XX.2026

Kurzkennzeichnung	Bezeichnung - Schutzobjekt - Standort	Lage - Gemarkung - Flur - Flurstück
ND-DAN 5	- Göhrdeallee - Göhrde, am Schloß	- GfG. Göhrde - 12 - 35/19
ND-DAN 14	- Linde - Jeetzel neben der Kapelle	- Jeetzel - 1 - 225/1
ND-DAN 18	- Gruppe von 3 Eichen - Schnega, neben dem Schafstall	- Schnega - 2 - 8/1
ND-DAN 22	- Eiche - Thune, nördlicher Dorfausgang	- Thune - 1 - 46/4
ND-DAN 23	- „Friedenseiche“ am Verschönerungsgarten - Bergen an der Dumme	- Bergen an der Dumme - 3 - 88/1
ND-DAN 26	- St. Annen-Friedhof - Dannenberg/Elbe	- Dannenberg/Elbe - 16 - 60/9
ND-DAN 27	- „Große Eiche in der Zeege“, nahe der Wegegabel Malsleben-Banzau	- Bergen an der Dumme - 1 - 313/2

Anlage 2 (Löschungen) zur Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom XX.XX.2026

Kurzkennzeichnung	Bezeichnung - Schutzobjekt - Standort	Begründung
ND-DAN 2	- Alte Linde - Gülden (ehem. Landwirt Behr, Behr'scher Hof)	ND nicht mehr vorhanden
ND-DAN 4	- „Dorflinde“ - Groß Gusborn, (Gemeinde Groß Gusborn – Dorfplatz)	ND nicht mehr vorhanden
ND-DAN 7	- Alte Weide - Neu Darchau (ehem. Landwirt R. Beu, Beu'scher Hof)	ND nicht mehr vorhanden
ND-DAN 9	- 2 Fichten, 1 Traueresche - Quickborn, (Kirchengemeinde Quickborn – Pfarrgarten)	ND nicht mehr vorhanden
ND-DAN 10	- 2 Eichen - Quickborn (1. Eiche westl. des Dorfes, 2. Eiche Gemeinde Quickborn – Dorfplatz)	ND nicht mehr vorhanden

ND-DAN 12	- Pyramidenpappel - Jeetzel (Abzweigung Dorfstraße – Landstraße)	ND nicht mehr vorhanden
ND-DAN 13	- Wacholdergruppe - Prezelle (etwa 250 ar auf der Küsterkoppel im Moor)	ND nicht mehr vorhanden
ND-DAN 14 tlw.	- 4 Kiefern - Prezelle (ehem. Hof von Fritz Schulze)	ND nicht mehr vorhanden
ND-DAN 20	- Buche - Schnega (Oldendorf), am Wege Oldendorf – Malsleben	ND nicht mehr vorhanden
ND-DAN 23 tlw.	- Eichenallee - (nach) Malsleben	ND nicht mehr vorhanden
DAN 24	- Zwanzig Gruppen alter Wacholder - (am) Dorfrand Gohlau	ND nicht mehr vorhanden